



Angaben zur Optischen Bedrängung

Durch die Rechtsprechung wurde bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung folgende Rechtspraxis entwickelt: Bis zu einer Entfernung der 2-fachen Anlagenhöhe ist in der Regel davon auszugehen, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Ab einer Entfernung der 3-fachen Anlagenhöhe sind in der Regel Versagungsgründe infolge optisch bedrängender Wirkung nicht gegeben. Der Zwischenbereich bedarf einer Einzelfallprüfung (vgl. Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 -, best. durch BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 - 4 B 72.06; vgl. WEA Erlass 2015).

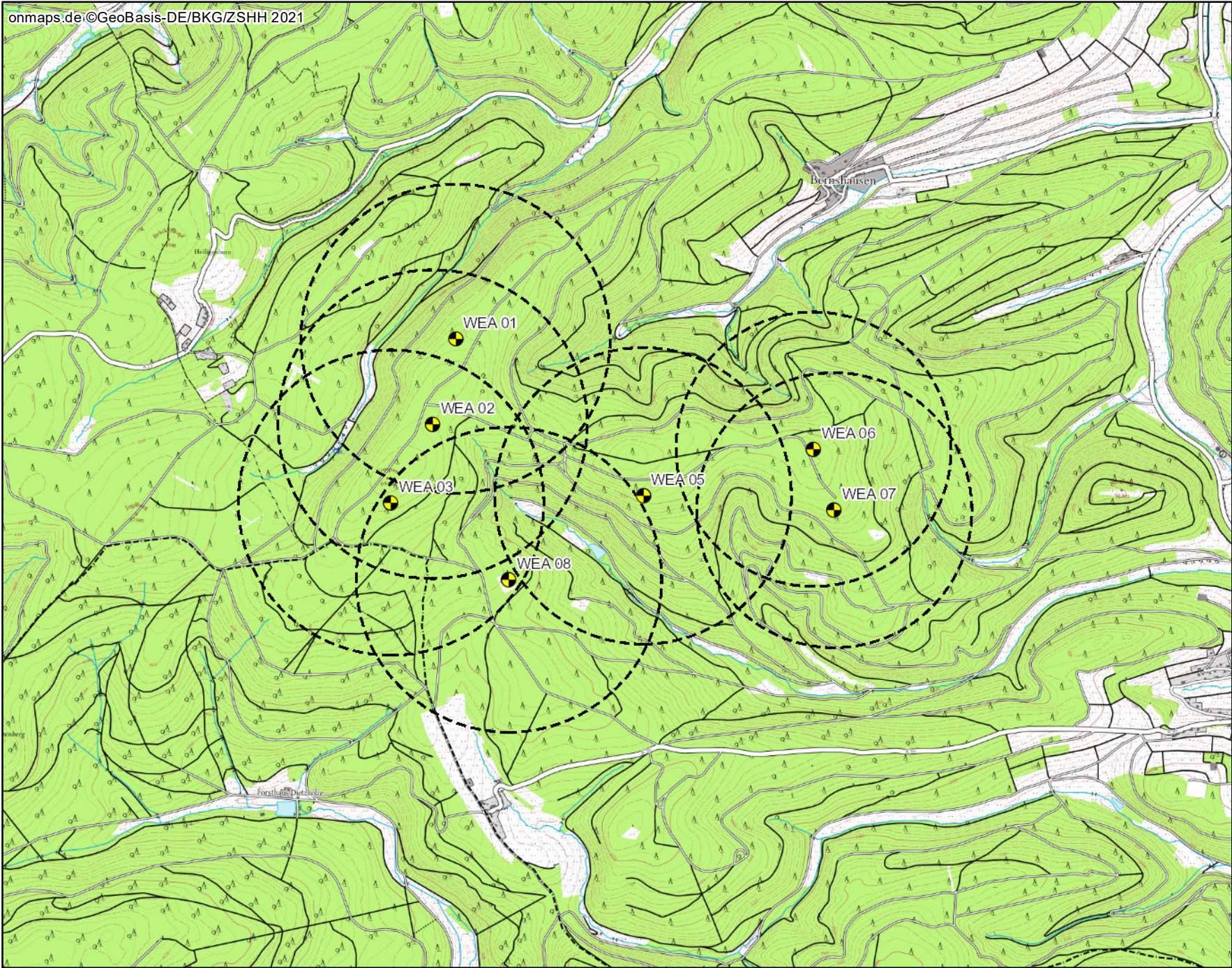
Im Einzelfall ist die dreifache Gesamthöhe der einzelnen WEA folgend dargestellt:

WEA	Typ	Dreifache Gesamthöhe
WEA 01	V150 – 169 m Nabenhöhe	732 m
WEA 02	V150 – 169 m Nabenhöhe	732 m
WEA 03	V150 – 166 m Nabenhöhe	723 m
WEA 05	V136 – 166 m Nabenhöhe	702 m
WEA 06	V136 – 149 m Nabenhöhe	651 m
WEA 07	V136 – 149 m Nabenhöhe	651 m
WEA 08	V150 – 166 m Nabenhöhe	723 m

Wie der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen ist, befinden sich in einem Abstand von der dreifachen Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen keine Wohnhäuser. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich nordwestlich der geplanten Windenergieanlagen in einer Entfernung von ca. 886 m.

Somit kann festgehalten werden, dass für die geplanten Windenergieanlagen im Windpark Bad Laasphe keine unzulässige optisch bedrängende Wirkung und somit kein Versagungsgrund vorliegt.

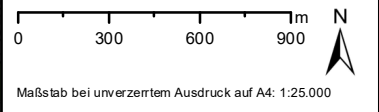
Anlage: Übersichtslageplan Optische Bedrängung



Bad Laasphe

Optische Bedrängung
dreifache Gesamthöhe der WEA

- WEA juwi Planung
- Puffer Punkte



laja 18.03.2021

juwi AG
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt